

Der Wert-Arbeiter

**Vereinzelte seid Ihr Nichts.
Vereinigt Alles!**

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Bezugspreis das Vierteljahr 6 M., wozu noch das Postgeld oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Berlin O. 27, Magazinfr. 6/7 II
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 1074.

Anzeigen die dreispaltige Kleinzeile 3 M., Arbeitsmarkt 1 M. Anzeigen, Bezugs- und Verbandsgelder sind an Otto Zehm, Berlin O. 27, Magazinfr. 6/7 II, zu richten.
Postfachkonto Berlin 5386.

Inhalt: Gewerkschaften und Betriebsräte. (Schluß). — Freie oder gebundene Wirtschaft. — Erläuterungen zum Betriebsrätegesetz. — Das neue Einkommensteuergesetz. — Praktische Handhabung der Höchstmietenverordnung. — Volksbau oder kapitalistischer Bau? — Aus der Textilindustrie. — Soziale Rundschau. — Literatur. — Briefkasten. — Berichte aus Fachkreisen. — Bekanntmachungen. — Feuilleton: Vor dem Antlitz des Lebens.

Gewerkschaften und Betriebsräte.

(Schluß)

Die Betriebsrätezentrale Groß-Berlins, die sich mit dem Gedanken der Organisation der politischen und wirtschaftlichen Räte befaßt, ist über den Ortsbezirk Berlin hinaus nicht in der Lage gewesen, ihre Ideen zu verwirklichen. Sie trägt sich mit dem Plan, eine die Partei und die Gewerkschaften überragende Stellung einzunehmen, will Führerin des Proletariats in der proletarischen Aktion sein. So notwendig die Schaffung einer gemeinsamen proletarischen Kampfleitung aller revolutionären Parteien ist, wird das auf dem von der Betriebsrätezentrale eingeschlagenen Wege jedoch nicht zu erreichen sein. Die Betriebsräte der Angehörigen und die Betriebsräte der sozialdemokratischen Partei weigerten sich, den Zusammenschluß mit der Betriebsrätezentrale der U. S. D. vorzunehmen. So können die Berliner Gewerkschaften gar nicht anders, als auf der vorhandenen gemeinsamen proletarischen Plattform, auf dem Boden der Gewerkschaften, die Betriebsräte zur Erledigung der wirtschaftlichen Aufgaben zusammenfassen. Es ist unmöglich, der Betriebsrätezentrale zuzustimmen, die Leitung wirtschaftlicher Kämpfe zu führen. Besser sagt die Betriebsrätezentrale in ihrer Resolution: „Im gegenwärtigen Stadium der sozialen Revolution darf die Organisation der Betriebsräte und ihre verantwortliche Leitung nicht in die aus dem kapitalistischen Produktionsprozeß sich ergebenden Lohn- und Arbeitskämpfe eingreifen.“ Tatsächlich tun sie es stündlich und haben es auch in der Versammlung, in der die Resolution angenommen wurde, getan, indem sie sich mit den aus dem Betriebsrätegesetz sich ergebenden Streitigkeiten befaßten, und weiter Material für die Betriebsräte verteilten. Ja, die Betriebsräte gehen selbst oder schicken Beauftragte zu Verhandlungen mit den Unternehmern in Fällen von Maßregelungen von Betriebsräten usw. in die Betriebe. Diesen Zustand können und wollen sich die Gewerkschaften nicht länger gefallen lassen. Es können unmöglich zwei Organisationen auf wirtschaftspolitischem Gebiet nebeneinander arbeiten. Kämpfe, die sich für die Betriebe aus dem Vorgehen der Betriebsrätezentrale ergeben, können von dieser nicht finanziert werden. Die Mitglieder der Gewerkschaften treten an diese heran und verlangen Unterstützung. Die Unterstützung muß von den Gewerkschaften verlangt werden. Der Streit zwischen Mitgliedschaft und Organisationsleitung ist vorhanden. Diesen Umstand nutzen die individualistischen Propagandisten aus und so wird der Bestand der Gewerkschaften gefährdet. Die Betriebsräte stärken, ohne es zu wollen, die individualistische Propaganda. Die sich aus dem Betriebsrätegesetz ergebenden Streitigkeiten können nur von der Gewerkschaft erledigt werden, denn nur diese ist imstande, die Gesamtfrage jeder Industriegruppe im ganzen Reich überblicken zu können. Es kann doch unmöglich angehen, daß

wenn z. B. der Metallarbeiterverband mit dem Gesamtverband der Metallindustriellen Deutschlands in Unterhandlungen steht über die Schaffung einer für das ganze Reich geltenden Musterarbeitsordnung, oder über die Schaffung von Richtlinien bei Einstellung und Entlassung der Arbeiter in den Einzelbetrieben, nach Anweisungen und Auskünften der Betriebsrätezentrale der Kampf entbrennt, der unbedingt zur Niederlage der Kollegen in der gegenwärtigen Konjunktur führen muß. Ferner können die Gewerkschaften, ohne sich selbst auszugeben, die Schulung der Betriebsräte unmöglich den Räten überlassen, die im Falle der Übernahme der politischen Macht, wie oben gezeigt, gar nicht in der Lage wären, die Wirtschaft zu leiten. Schulung und Bildung der Betriebsräte zur Kontrolle des Produktionsprozesses muß Aufgabe der Gewerkschaften sein. Alle sich daraus ergebenden Kämpfe und Streitfälle müssen von den Gewerkschaften geführt und finanziell unterstützt werden. Wollen also die Gewerkschaften ihren Bestand nicht gefährden, so müssen sie die Übergriffe der Betriebsrätezentrale zurückweisen. Auf wirtschaftlichem Gebiet muß die soziale Revolution durch die Gewerkschaften weiter getrieben werden.

Der Genosse Däumig wendet nun ein, daß die Revolutionierung der Gewerkschaften noch nicht möglich gewesen ist, daß durch ein Zusammenfassen der Betriebsräte auf gewerkschaftlicher Grundlage die Betriebsräte zu Anhängeln und zu Agenten der Arbeitsgemeinschaft herabgedrückt werden sollen. Es läßt sich freilich über eine Sache am leichtesten sprechen, wenn man nichts davon versteht. Wenn Däumig glaubt, daß die Berliner Gewerkschaften bereit sind, die Betriebsräte zu Agenten der Arbeitsgemeinschaft zu machen, so irrt er sich. Alle Berliner Gewerkschaften, mit Ausnahme der Buchdrucker, sind in ihren örtlichen Verwaltungsstellen Gegner der Arbeitsgemeinschaft und setzen ihr Möglichstes daran, um den Prozeß der Umstellung des Bundes der Gewerkschaften zu befeuern. Die Betriebsräte werden auch unter der Leitung der Berliner Gewerkschaften der Arbeitsgemeinschaft zwischen Kapital und Arbeit den schärfsten Kampf ansetzen. In der Resolution der Buch-Verammlung wird die Absicht der Berliner Gewerkschaften, die Räte auch als Gewerkschaftler zusammenzufassen, beurteilt, weil die Berliner Gewerkschaftskommission nicht in der Lage sei, die Betriebsräte über den Rahmen der Berufsorganisation zusammenzufassen. Die Betriebsräte, die dieser Resolution zugestimmt haben, sind getäuscht worden. Die Betriebsrätezentrale mußte über die Absichten und Beabsichtigungen der Berliner Gewerkschaftskommission genau informiert sein, da ein Mitglied der Betriebsrätezentrale, der Genosse Stolt, Mitglied der Gewerkschaftskommission ist und in der beschließenden Sitzung anwesend war. Die Berliner Gewerkschaften werden die Betriebsräte nicht nach Berufen zusammenfassen, sondern nach 13 Industriegruppen. Die von uns erhobene Forderung auf Schaffung solcher großen Industrieverbände wird dadurch ihrer Verwirklichung um ein bedeutendes näher gerückt. Die gemeinschaftliche Arbeit der Räte in der Industriegruppe wird Veranlassung geben, daß die Frage des Zusammenschlusses zu Industrieverbänden in allen Gewerkschaften über die örtlichen Verwaltungen hinaus akut wird. Dadurch, daß die Betriebsrätezentrale die Absicht der Gewerkschaften, die Räte zusammenzufassen, bekämpft, behindert sie die weitere Revolutionierung der Gewerkschaften. Sie erreicht also praktisch das Gegenteil dessen, was der Ge-

nosse Däumig in seinem Artikel fordert. Wollen die Betriebsräte die Revolutionierung der Gewerkschaften also fördern, so müssen sie das im Rahmen der Gewerkschaften und nicht durch Schaffung einer besonderen Organisation tun. Gerade weil die Gewerkschaftsführer der Berliner Gewerkschaften, die auf dem Boden der Unabhängigen Partei stehen, Anhänger des Räteinstituts sind, wenden wir uns mit aller Schärfe gegen die Verunstaltung des Gedankens. Den Räten müssen wir zurufen, daß ihre Aufgaben aufklärender und vorbereitender politischer Natur sind. Es gilt auf dem Wege fortzuführen, der im Sommer des Jahres 1919 beschritten wurde, als die Partei Kommissionen einsetzte zur wissenschaftlichen Prüfung und Bearbeitung bestimmter politischer und wirtschaftlicher Fragen. Auf diesem Gebiet hat die Betriebsrätezentrale ihre Tätigkeit zu entfalten.

Der Genosse Däumig schreibt im Schlußsatz seines Artikels, daß es jetzt Sache der Partei sein wird, zu entscheiden, ob sie die alles andere als rätefreundliche Haltung ihrer Mitglieder in der Berliner Gewerkschaftskommission gutheißt und sich nur mit einem platonischen Bekenntnis zum Räteinstitut begnügen will, oder ob sie jetzt schon klar und unzweideutig für eine Räteorganisation eintritt. Wäre dieser Satz als eine Drohung aufzufassen, so würde er eine ungeheure Gefahr für die Partei bedeuten. Ich bin überzeugt, daß alle gewerkschaftlich erfahrenen Parteigenossen sich auf den von mir oben gezeigten Standpunkt stellen werden. Würde man den Versuch machen, diese Genossen zu verunglimpfen, so liegt der Gedanke der Schaffung einer neuen großen Arbeiterpartei, nämlich einer gewerkschaftlichen Partei überaus nahe. Man verstehe mich nicht falsch. Ich will nicht drohen und will unter allen Umständen die Einigkeit der Partei hochhalten, aber ich muß doch auf die Konsequenzen und Gefahren aufmerksam machen. Man stelle sich den ungeheuren Apparat einer gewerkschaftlichen Arbeiterpartei vor. Jeder Angestellte der Gewerkschaften ein Agitator. Die Fäden dieser Partei würden bis in den kleinsten Betrieb reichen. Man soll vorsichtig sein mit Äußerungen, wie der Genosse Däumig sie tut. Aber auch weiter muß sich die Partei mit der Frage der Stellung der Betriebsräte auseigenen parteipolitischen Gründen befassen. Die Betriebsrätezentrale kann in der Erledigung ihrer politischen Aufgaben nur als Glied der Partei zu betrachten sein. Es ist unmöglich, im Rahmen der Partei eine selbständige, auf besondere Beitragsleistung fundierte Organisation zu haben. Der Gedanke der Betriebsräte, eine die Partei und Gewerkschaften überragende Stellung einzunehmen, muß auch die Partei auf den Plan rufen, weil diese nicht die Selbständigkeit ihrer politischen Aktion einer für die Partei unkontrollierbaren zusammengepackten Betriebsräte-Generalversammlung überlassen kann und darf. Der Genosse Däumig zieht zur Begründung seines Artikels die Reilen des Leipziger Programms, die auf das Räteinstitut Bezug haben, heran. Jedes Mitglied der Partei, ganz gleich ob es in Partei- oder Gewerkschaftsstellung, wird sich voll und ganz auf den Boden des Leipziger Programms stellen. Dieses fordert die Unterstützung aller Bestrebungen, die Räteorganisation schon vor der Eroberung der politischen Macht als proletarische Kampforganisation für den Sozialismus auszubauen usw. Kein vernünftig denkender Mensch wird jedoch die Bestrebungen unterstützen, die einen Selbstmord der Partei und Gewerkschaften bedeuten würden.

Vor dem Antlitz des Lebens.

Von Maxim Gorki.

Vor dem strengen Antlitz des Lebens standen zwei Menschen, beide mit dem Leben unzufrieden.
„Was erwartet Ihr von mir?“ fragte das Leben.
Und der eine antwortete mit müder Stimme:
„Erbittert bin ich durch deiner Widersprüche Grausamkeit; vergeblich bemüht sich mein Verstand, den Sinn des Daseins zu begreifen, von dunkeln Zweifeln an dir ist mir die Seele erfüllt. Meine Selbsterkenntnis jagt mir zwar, der Mensch sei das Beste aller Geschöpfe, aber trotzdem bin ich unglücklich!“
„Was verlangst du denn von mir?“ fragte das Leben gleichmütig.
„Glück! . . . Und zu meinem Glück ist es nötig, daß du zwei mächtige Gegenkräfte in meiner Seele in Einklang bringst: mein „Ich will“ mit deinem „Du mußt“.“
„Wünschen darfst du es,“ sagte streng das Leben.
„Nicht will ich dein Opfer sein!“ rief der Mensch.
„Herrschen will ich, aber du zwingst mich, meinen Nacken unter das Joch der Geister zu beugen.“
„Sprecht einfacher!“ rief ihm der andere zu, der näher dem Leben stand, aber der erste fuhr fort, ohne der Worte des Gefährten zu achten:

„Nach Freiheit verlangt es mich, im Einklang mit meinen Wünschen will ich leben. Weder Bruder noch Diener meines Nächsten mag ich sein, nur weil es das Pflichtgefühl heißt! Nur das will ich sein, was ich frei begehre! Sklave oder Bruder! Nicht der Stein will ich sein, dessen sich die Gesellschaft bei der Errichtung des Kerkers ihres Glückes bedient. Ich bin ein Mensch, bin der Geist, der Verstand des Lebens! Frei muß ich sein!“
„Haltet ein!“ sprach das Leben mit grauem Lächeln.
„Du hast genug gesagt, was du noch sprechen könntest, ist mir bekannt. Frei willst du sein? Wohl! Kämpfe mit mir, besiege mich und sei mein Gebieter. Dann werde ich dein Sklave sein! Du weißt, ich habe keine Leidenschaft und habe mich den Siegern stets leicht ergeben. Doch siegen mußt du! Bist du fähig, um deiner Freiheit willen Kampf mit mir zu führen? Bist du stark genug, zu siegen und glaubst du an einen Sieg?“
Traurig entgegnete der Mensch:
„Du hast mich in den Kampf gegen mich selbst getrieben, hast den Verstand mir wie einen Dolch geschärft, der sich in meine Seele bohrt und ihre Kraft zerstört.“
„Sprecht strenger mit dem Leben, klagt nicht!“ rief der Gefährte.
Über der erste fuhr fort: „Ich will mich von deinem Zwang erholen, laß mich das Glück genießen!“
Und wieder entgegnete das Leben mit einem Lächeln,

das dem Glanze des Flachs gleich: „Sag einmal, verlangst du oder bittest du, wenn du so redest?“
„Ach bitte!“ antwortete der Mensch wie ein Echo.
„Du bittest wie ein Gewohnheitsbittler, aber das Leben gibt kein Almosen! Das lasse dir gesagt sein, Vermisster! Ein freier Mensch bittet nicht, er nimmt sich seine Gaben selber. . . Du aber bist nur ein Sklave deiner Wünsche. . . Frei ist nur der, wer stark genug ist, auf alle Wünsche zu verzichten, um in einem einzigen aufzugeben! Verstehtst du mich?! Und nun kannst du gehen!“
Er hatte verstanden, und süßlich wie ein Hund legte er sich zu Füßen des gleichmütigen Lebens, um still die Brocken aufzusammeln, die von dem Tisch herunterfielen.
Da blickten des strengen Lebens farblose Augen zu dem andern Menschen auf, dessen Antlitz raub und streng ansah.
„Worum bittest du?“
„Ach bitte nicht, ich fordere.“
„Was denn?“
„Gerechtigkeit. Wo ist sie? Gib sie her. Gerechtigkeiten brauch ich jetzt, das andere will ich später selbst mir nehmen. Ach habe lange genug mit Geduld gewartet, habe in langer Arbeit ohne Raub und Licht gelebt. Nun will ich nicht länger harren. Zeit ist zu leben! Wo ist Gerechtigkeit?“
Gleichmütig erwiderte ihm das Leben:
„Hier ist sie, nimm sie hin!“ — — —

Freie oder gebundene Wirtschaft.

Der Reichsfinanzminister Dr. Wirth hat vor kurzem in einer Rede darauf hingewiesen, daß wir unter Wirtschaftslieben in freier Wirtschaft nicht wieder aufbauen können, sondern daß wir im Gegenteil eine straffere Zusammenfassung aller Produktionszweige herbeiführen und in gebundener Wirtschaft, die sich nicht nur auf den Handel, sondern auch auf die Produktion, den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft ermöglichen müßten. Wir haben seit langem dieselbe Anschauung vertreten und sind in Wort und Schrift für eine alle Produktionszweige umfassende gebundene Wirtschaft eingetreten. Eine Reihe von Beispielen hat uns ja in letzter Zeit gezeigt, wohin die freie Bewirtschaftung der einzelnen Teile unserer Volkswirtschaft führen muß, z. B. bei der Freigabe des Leders. Die Preise für das Leder stiegen sofort ins Ungemessene. Und das gleiche, das sich auf dem Ledermarkt zeigte, hat sich in der Textilindustrie — und zum mindesten in dieser traffen Form — bemerkbar gemacht.

Wir wollen hier an einigen Beispielen darauf hinweisen. Die deutsche Textilindustrie war bisher in 9 Reichswirtschaftsstellen eingeteilt. In diesen 9 Reichswirtschaftsstellen stellen die Arbeitervertreter eine Minderheit dar, die in keiner Weise beachtet war. Es kamen immer nur auf 20 bis 25 Vertreter der Arbeitgeber 2 bis 3 Arbeiter in Betracht. Der Einfluß der Arbeitnehmer war also ein recht begrenzter, ja, in vielen Fällen unbedeutend. Die Textilunternehmer waren von vornherein Gegner jeder Zwangswirtschaft, und sie haben aus diesem Grunde alles versucht, daß sie dort, wo sie bestanden, durchbrochen wurde. Nebenfalls haben die Reichswirtschaftsstellen jeden ernstlichen Willen zur Bekämpfung des Schleichhandels vermissen lassen. Aus diesen Gründen hat sich in der Textilindustrie seit langem der Schleichhandel in einer Weise durchgesetzt, wie dies wohl kaum in anderen Industriezweigen der Fall gewesen sein dürfte. Wir wollen hier nur an einem Beispiel zeigen, in welcher Weise der Schleichhandel arbeitete.

Die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle konnte vor ungefähr einem Jahr keine Lumpen mehr erhalten. Es stand fest, daß die Lumpen zurückgehalten wurden. Durch den Schleichhandel war jedes Quantum zu haben. Man mußte an maßgebender Stelle auch, wo die zurückgehaltenen Lumpen lagerten. Aber man tat nichts, um ihrer habhaft zu werden. In der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle wurde deshalb die Auffassung vertreten, daß man nur Lumpen bekommen könne, wenn man die Beschlagnahme derselben aussetze. Und in der Tat, als die Beschlagnahme der Lumpen beendet war, wurden plötzlich große Mengen von Lumpen angetrieben. Während in einem Monat zuvor, als noch Zwangswirtschaft bestand, 800 000 Kilogramm Lumpen der Reichswirtschaftsstelle zugeführt wurden, wurden plötzlich einen Monat später 8 Millionen Kilogramm zum Kauf angeboten. Diese Lumpenmengen wurden dann nicht durch das Reichsbeschaffungsbüro aufgekauft, sondern zum freien Verkauf zugelassen.

Die Folge davon war, daß das Nichtankommen dieser Lumpenmengen der Aufhebung der Zwangswirtschaft im allgemeinen gleichkam. Die Lumpenpreise haben aber trotz des Preisangebots ganz bedeutend angezogen und die Lumpen, die das Reichsbeschaffungsbüro unter der Zwangswirtschaft zum Höchstpreis von 0,6 Mk. pro Kilogramm ankauft, erreichten nach Freigabe der Bewirtschaftung einen Preis von 9—10 Mk. pro Kilogramm.

Diese Verteuerung der Lumpen mußte selbstverständlich auf der anderen Seite eine Verteuerung der Waren nach sich ziehen. Die Waren sind seit Ausbrennen der Zwangswirtschaft um mindestens 700 Proz. teurer geworden, dabei ist der Weltmarkt für die Ware etwa nur von 40 Pf. auf 127 Pf. gestiegen.

Hierdurch wird aber auch die in weiten Volksteilen weit verbreitete Ansicht widerlegt, daß wegen der fortwährenden Steigerung der Löhne der Arbeiter die große Warenverteuerung einsetze. Nein, man hat die Ware in planloser Wirtschaft verteuert, und daraus sind die Lohnsteigerungen erwachsen. Jede Lohnsteigerung hat dann die Warenpreise immer wieder verteuert. Und so dreht sich die Schraube immer weiter fort, bis wir wirtschaftlich zusammenbrechen müssen.

Inzwischen hat auch ein Teil der Unternehmer erkannt, daß wir nicht in freier Wirtschaft uns wieder aufrichten können, sondern daß uns nur eine durchgreifende Zwangswirtschaft des Handels und der Produktion, andererseits aber auch die Durchführung einer Bedarfswirtschaft retten kann.

In der Bittauer Handelskammer wurde vor kurzem über das Einfuhrverbot für Textilrohstoffe verhandelt. In dieser Sitzung machte Herr Direktor Mann-Waltersdorf recht bemerkenswerte Ausführungen, die wir hierher setzen wollen. Er sagte u. a., es sei inzwischen schon viel Wasser die Mandaue hinuntergelaufen und es werde auch wohl, bei der Schnelligkeit, mit der die Regierung jetzt arbeite, noch viel Wasser hinterlaufen, ehe es zur Wiedereinführung des Einfuhrverbotes komme. Die Herren würden also wohl reichlich Zeit haben, sich mit Rohstoffen in größtem Umfange zu versorgen. Ueber die Mängel der Zwangswirtschaft usw. wolle er nicht sprechen; das seien vergangene Zeiten. Nahezu Tatsache sei, daß die Aufhebung der Zwangswirtschaft der größte Fehler gewesen sei, der uns Millionen, vielleicht Milliarden kostete. In dem Augenblick, wo die Waren frei werden, sehe eine wüste Wirtschaft ein, wie Eier, Käse, Leder usw. deutlich zeigten. Durch Aufhebung der Zwangswirtschaft in Baumwolle sei ein Mißverhältnis erzielt worden, der Konsument müsse die Belastung tragen, und er trage sie so lange, als er dazu imstande sei. Die Steigerung der Warenpreise äußere sich im besonderen in Anforderungen nach höheren Löhnen. Er vertrete die Einsicht, aber sie komme 6 Monate zu spät, nachdem das Kind erstickt sei, wie es bei den Eiern, dem Käse, Leder usw. auch der Fall war. Solange der deutsche Bedarf noch nicht von der deutschen Industrie gedeckt werden konnte, dürfe die Zwangswirtschaft nicht aufgehoben werden.

Wir haben in „Textilarbeiter“ schon wiederholt die Auffassung vertreten, daß wir eine durchgreifende Zwangswirtschaft notwendig haben, die den Bedürfnissen des Volkes angepaßt sein muß, wenn wir uns aus dem wirtschaftlichen Elend retten wollen. Das wollen wir uns heute an einem ganz drastischen Beispiel klar machen. Seit Einsetzen der Steigerung der Wälder machte sich mit einem Male eine Krise bemerkbar, wie wir sie seit langem nicht erlebt haben. Arbeiter werden zu Tausenden entlassen. Viele Betriebe werden stillgelegt, obwohl wir Rohstoffe, Rohlen usw. haben, die eine Durchführung der Betriebe gewährleisten. Der Waren-

hunger in den unteren Volksschichten ist keineswegs befriedigt und gebedt, und trotzdem Tausende und aber Tausende unserer Volksgenossen sich nicht mit den notwendigsten Kleidungsstücken und Schuhen ausrüsten können, werden die Betriebe stillgelegt.

Sier offenbart sich der Widerspruch der kapitalistischen Wirtschaft in krasserster Form. Es ist dabei zu bedenken, daß mit der Stilllegung der Betriebe auch gleichzeitig ein ganzer Teil der Konsumenten ausgeschaltet wird aus dem Kreise derjenigen, die unsere Erzeugnisse zu kaufen in der Lage wären.

Es ist viel über den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft geredet und dabei betont worden, daß nur in der Arbeit das Geheimnis des Wiederaufbaues liege. Wir stimmen dem vollkommen zu, finden aber, daß bis heute noch nichts gechehen ist, um die Arbeit so zu organisieren, wie es unser kranker Wirtschaftskörper notwendig hat. Alle unsere Maßnahmen können nicht ausreichen, solange wir uns nicht dazu entschließen können, die Gesamtproduktion einer Volkswirtschaft zu unterziehen, die sich den niedrigsten Bedürfnissen des Volksbedarfes anpaßt. Das Unternehmerinteresse muß innerhalb unserer Wirtschaft zur Seite gestellt werden, und wie wir öfter betont haben, kann nur für die zukünftige Produktion das Allgemeininteresse entscheidend sein. Es geht nicht an, das Volk einer Handvoll von Kapitalisten zu opfern, um den Kapitalismus zu retten. Wir müssen zum Sozialismus kommen. Der Kapitalismus ist am Ende seiner geschichtlichen Mission. Er hat die Kraft verloren, die notwendig ist, um sich neu aufzurichten auf den Trümmern der in dem Krieg zusammengebrochenen Wirtschaft. Es fehlt ihm die schöpferisch aufbauende Tendenz, die imstande wäre, ein neues Wirtschaftsleben auf kapitalistischer Grundlage zu erschließen. Dies ist nicht möglich. Es scheitert dies an dem inneren Widerspruch des Kapitalismus selbst. Der Sozialismus muß in die Arena der Weltgeschichte treten, und nur mit dem Sozialismus werden wir unser Wirtschaftsleben wieder aufbauen können.

Erläuterungen zum Betriebsrätegesetz.

Dr. Schmaltz als Unternehmerkommentator des BRG.

Die Bestimmungen des BRG. zeitigen eine ganze Menge Zweifelsfragen in bezug auf ihre Auslegung und Anwendung, besonders auf dem Gebiet der Rechte und des Aufgabenkreises des Betriebs- und Gruppenrates (Arbeiter- und Angestelltenrat).

Die Kommentare des BRG. sind für die Praxis in ihrer widersprechenden Auslegung der einzelnen Bestimmungen nicht immer geeignet, und auch Vorträge unterrichten nur flüchtigend, ohne bleibenden und umfassenden Eindruck.

Wir unternehmen deshalb an dieser Stelle den Versuch, die wichtigsten und umstrittenen Bestimmungen des BRG. klar und verständlich darzustellen im Sinne des Gesetzgebers und des Volkes als Ganzes. Das BRG. ist eine soziale Schutzrichtung für die Arbeitnehmer als Gesamtheit, das geht unzweifelhaft hervor aus dem Artikel 165 der Reichsverfassung und aus den §§ 1 und 66 Abs. 1, 2, 3, 6, 8, 9 des BRG. Die ganze Entstehungsgeschichte des BRG. ist außerdem ein stichhaltiger Beweis für den Charakter der sozialen Schutzrichtung für die Arbeitnehmererschaft und Volksgemeinschaft.

Wenn im § 1 Abs. 1 dem Betriebsrat die Aufgabe zugewiesen wird, den „Arbeitgeber in Erfüllung der Betriebszwecke zu unterstützen“, in § 66 Abs. 1: „die Betriebsleitung zum Zweck möglicher Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu beraten“, so ist in diesem Falle zu 1. Betriebszweck, und zu 2. Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen, nicht das Gewinninteresse des Unternehmers, sondern die allgemeine volkswirtschaftliche Seite, die Wohlfahrt der Volksgemeinschaft vom Gesetzgeber gemeint. Und alle Auslegungen des Gesetzes, welche diesen Gesichtspunkt außer acht lassen, sind somit hinfällig.

Zu melden absonderlichen Rechtsbegriffen die einseitig nur von Privatinteressen geleitete Auslegungsaufgabe gelangt und wie tendenziös von Unternehmenseite verschiedene Bestimmungen des BRG. behandelt werden, zeigen die Ausführungen des Herrn Dr. Schmaltz, Syndikus des Allgemeinen Industrieverbandes, Sitz Samsburg, in Nr. 11 von 1920 in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“.

Schreibt dieser Herr doch in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ über die Richtlinien zur Einstellung von Arbeitnehmern:

„Da nun aber kaum eine weitere Vorschrift, die den Arbeitgeber in seiner Einstellungsbeziehung noch weiter beschränken würde, zu seinen Gunsten gedacht werden kann, so sind alle Forderungen der Arbeitnehmererschaft auf Aufnahme noch weiterer Bestimmungen in die Richtlinien von vornherein abzuweisen“ — und weiter: „Klatow irrt, wenn er das Anrufen des Schlichtungsausschusses für diesen Fall (Streit über die in den Richtlinien aufzunehmenden Bestimmungen) als möglich annimmt!“

Die Richtlinien haben also lediglich — möglichst wörtlich — den Inhalt des § 81 Abs. 1 Satz 1 wiederzugeben, ohne Hinzufügung weiterer Bestimmungen.

Besonders charakteristisch und sehr freimütig ist die Bemerkung: „zu seinen (des Arbeitgebers) Gunsten gedacht werden kann“, sie ist der Schlüssel seiner unrichtigen Deutung der §§ 78 Abs. 8 und 81 Abs. 1. Herr Dr. Schmaltz scheint anzunehmen, das BRG. sei zum Schutze des Arbeitgebers und seiner Kapitalrente geschaffen.

Nach § 78 Abs. 8 hat der Gruppenrat, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat, die Aufgabe, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, mit dem Arbeitgeber Richtlinien über Einstellungen von Arbeitnehmern seiner Gruppe zu vereinbaren, nach Maßgabe der §§ 81—83. In Betracht kommt hierbei § 81. Derselbe sagt nur, was aufgenommen werden muß und nicht aufgenommen werden darf (Merkvorschrift siehe Mitteilungsblatt 14 Seite 3 Punkt 3). Die zwingende Vorschrift des § 78 Abs. 8, die tarifliche Regelung bei Vereinbarung der Richtlinien zu berücksichtigen, läßt die Absicht des Gesetzgebers deutlich erkennen, daß die Vorschrift des § 81 Abs. 1 nur dem Mindestinhalt gilt und daß bei Nichterfüllung über weitergehende Bestimmungen der zu vereinbarenden Richtlinien der Schlichtungsausschuss des Entschidungsbereiches hat. Wir empfehlen der Arbeitgebererschaft in allen Streitfällen danach zu verfahren und gestützt auf § 66 Abs. 3 den Schlichtungsausschuss anzurufen. Denn das ist ein Streit zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber aber nicht, wie Dr. Schmaltz annimmt, ein Streit über Auslegung des BRG.

In Betrieben, in denen in der Regel über 100 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter zusammen) beschäftigt wer-

den, hat der Betriebsrat nach § 76 das Recht, an einem oder mehreren Tagen in der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einzurichten. Eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ist überflüssig, wenn die Sprechstunde außerhalb der Arbeitszeit stattfinden soll. Es empfiehlt sich, daß der Betriebsrat von seinen Mitgliedern, Angestellte wie Arbeiter, zur Auskunftserteilung und dergleichen in die Sprechstunde entsendet. „Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, dann ist dies mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren“, d. h. aber nicht, daß der Arbeitgeber die Verhandlung einfach scheitern zu lassen braucht, um die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit unmöglich zu machen. Das Recht des Betriebsrats zur Abhaltung von Sprechstunden ist gleichzeitig eine Pflicht für ihn, das geht deutlich aus dem § 66 Abs. 7 hervor, welcher ihm die Aufgabe zumeißt, „Beschwerden des Angestellten- und Arbeiterrats entgegenzunehmen“ und auf ihre Abstellung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken.“

Aus dem Recht der Arbeitnehmer, in der Sprechstunde des Betriebsrats Wünsche und Beschwerden vorzubringen nach § 76 und der Pflicht des Betriebsrats zur Erledigung von Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrates nach § 66 Abs. 7 ist un schwer die praktische (und auch die gesetzliche) Notwendigkeit zur Abhaltung der Sprechstunde während der Arbeitszeit herzuleiten. Denn den Mitgliedern des Betriebsrates größerer Betriebe kann nicht zugemutet werden, regelmäßig über die Arbeitszeit hinaus für die Interessen des Betriebes tätig zu sein. Dieser Zumutung der Unternehmer ist schon damit zu begegnen, daß die Mitglieder des Betriebsrates das Verfügungsrecht über ihre freie Zeit beanspruchen, z. B. für ihre Bildungsbestrebungen, Familie, Kindererziehung usw., doch die Begründung ist an sich nebenbüchlicher Natur; auch ohne diese bleibt und muß ihnen das Verfügungsrecht über ihre freie außerhalb der Arbeitszeit liegende Zeit im allgemeinen bleiben. Daran ändert und tastet auch nicht § 35, welcher besagt, daß die Mitglieder des Betriebsrats und ihre Stellvertreter ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt verwalten.

Der ehrenamtliche Charakter der betriebsrätlichen Betätigung bleibt solange gewahrt, als nicht eine besondere über den bisherigen Lohn hinausgehende und der höheren Qualifikation der Leistungen entsprechende Entschädigung gewährt wird. Denn nach demselben § 35 darf ein notwendiges Verhältniß von Arbeitszeit eine Minderung des Lohnes oder des Gehalts nicht zur Folge haben. Also der Betriebsrat, welcher für seine spezielle Tätigkeit als solcher einige Stunden verjäumt und entschädigt erhält mit seinem üblichen Lohn, erhält diese Entschädigung nur als Arbeitnehmer (Arbeiter oder Angestellter), nicht als Betriebsrat (Auskunftserteiler), trotzdem er seine Tätigkeit im höheren Interesse des Betriebes ausübt. Die Betätigung ist somit immer noch eine ehrenamtliche. Galten wir also fest: die Sprechstunde des Betriebsrates dient dem Betriebsinteresse, sie ist gesetzliches Recht und Pflicht zugleich für ihn. Nach §§ 39 und 41 Abs. 2 ist der Betriebsrat zur Pflichterfüllung ausdrücklich angehalten und bei gröblicher Verletzung seiner Pflichten sogar mit Auflösung bzw. seine Einzelmitglieder mit Amtsenthebung durch den Bezirkswirtschaftsrat bedroht. Der Betriebsrat kann und ist durch das Gesetz nicht gehalten, periodischen Zeitaufwand für Betriebszwecke von seiner außerhalb der Arbeitszeit liegenden freien Zeit zu bestreiten und hat demnach ein Recht, vom Arbeitgeber die Freigabe der für den Sprechstundenbedarf erforderlichen Stunden von der Verusarbeit zu verlangen und im Weigerungsfalle gemäß § 66 Abs. 3 „als Streit zwischen dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber“ den Schlichtungsausschuss zur Entscheidung anzurufen.

Dr. Schmaltz erweist mit seiner Empfehlung: „die Abhaltung der Sprechstunde während der Arbeitszeit grundsätzlich abzulehnen“, seinen Auftraggebern einen Bärendienst, denn das wäre eine glatte Verhinderung des Betriebsrates, seine gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.

Wenn er ferner den Unternehmern anrät, in bezug auf Abhaltung der Sprechstunde an mehreren Tagen in der Woche mit ihren Angehörigen nicht so weit zu gehen und dabei die Sprechstunde außerhalb der Arbeitszeit im Auge hat, so gibt er damit einen außerordentlich billigen Rat, denn auf die Abhaltung der Sprechstunde außerhalb der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber gar keinen Einfluß; sie ist ausschließlich Sache des Betriebsrats.

Die mehr als eigenartige Auslegung der Bestimmungen des BRG. über Einstellungsrichtlinien und Sprechstunde durch Dr. Schmaltz ist nur zu erklärlich. Sein Ausspruch: „Da nun aber kaum irgendeine weitere Vorschrift, die den Arbeitgeber in seiner Einstellungsbeziehung noch weiter beschränken würde, zu seinen Gunsten gedacht werden kann usw.“ beweist zur Genüge, daß er sich in einem fundamentalen Irrtum über Zweck und Ziel des BRG. befindet.

Nächstens mehr darüber.

B. S.

Das neue Einkommensteuergesetz.

Nach dem Gesetz, das neulich im „Reichsanzeiger“ (Nr. 69) veröffentlicht wurde, sind mit ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig:

1. Deutsche, die sich nicht länger als zwei Jahre im Ausland aufhalten, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben.
2. Nichtdeutsche, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder des Erwerbs wegen oder länger als sechs Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (§ 2.)

Alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte sind steuerbar, also auch z. B. Lebensmittel statt Lohn, Arbeiter- oder Dienstwohnung usw.; doch bleiben die ersten 1500 Mk. der Einnahmen steuerfrei. Das Einkommen beider Ehegatten wird, wenn beide nach § 2 steuerpflichtig sind, zusammengerechnet, so daß also ein Einkommen der Ehefrau von unter 1500 Mark, das sonst von der Besteuerung befreit wäre, das steuerbare Einkommen des Mannes erhöht und von dem gemeinsamen Einkommen beider Ehegatten nur einmal 1500 Mk. steuerfrei bleiben. Dem Einkommen der Ehegatten hinzugegerechnet wird auch das Einkommen im Haushalte lebender minderjähriger Kinder, auch Stief- und Adoptivkinder, Pflege- und Schwiegerkinder und deren Abkömmlinge (§ 17), soweit es sich nicht um Arbeitseinkommen (§ 9) eines Kindes handelt. (Es handelt sich hierbei nicht, wie bei der Ehefrau, um jedes — auch Arbeitseinkommen —, sondern nur um sonstige — Einkommen, das ein minderjähriges Kind haben kann; für sein Arbeitseinkommen wird es besonders veranlagt, und beträgt dieses nicht mehr als 1500 Mk., bleibt es

steuerfrei.) Wird aber das Einkommen — das also kein Arbeitsverdienst ist — dem Einkommen der Eltern zugerechnet, so erhöht sich der steuerfreie Teil des gesamten Einkommens der Familie für jede zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Person, deren Einkommen nach §§ 16, 17 dem Einkommen des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen ist, um weitere 500 Mk. Diese Vergünstigung gilt auch für jede weitere Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht bestreitet, jedoch nicht über den tatsächlich gezahlten Betrag hinaus (§ 20). Hat also der Steuerpflichtige noch für ein uneheliches, außerhalb seines Familienkreises lebendes Kind zu sorgen, so hat er noch weitere 500 Mk. steuerfrei (zahlt er aber nur 400 Mk., so nur diesen Betrag). Der steuerfreie Betrag erhöht sich bei einem Steuerpflichtigen, dessen Einkommen 10 000 Mk. nicht übersteigt, noch um 200 Mk. für die zweite und jede weitere Person, sofern sie das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat. (Das heißt: für das zweite und dritte oder auch vierte uneheliche Kind kommen nicht mehr wie für das erste 500 Mk., sondern nur noch je 200 Mk. in Abrechnung.) Die Erhöhung des steuerfreien Einkommens tritt aber nur insoweit ein, als das selbständig zu veranlagende steuerbare Einkommen der Person, für welche die Erhöhung eintreten soll, hinter dem hinzuzurechnenden Höchstbetrage zurückbleibt. (Das heißt: Wenn das zu unterhaltende uneheliche Kind selber 100 Mk. steuerbares Einkommen hat — 1500 Mark steuerfrei und 100 Mk. steuerbar, zusammen 1600 Mk. —, so kann der Steuerpflichtige für das Kind nur 100 Mk. in Abrechnung bringen.)

Wie gesagt ist nur der 1500 Mk. übersteigende Teil des Einkommens zu versteuern; denn alle Einkommen bis zu 1500 Mk. einschließlich bleiben steuerfrei, nur der 1500 Mk. übersteigende Teil des Einkommens ist zu versteuern. Dieser Teil dann aber freilich um so berber. Und diese Berberheit steigt sich mit dem Einkommen. Werden vom 1. Tausend „nur“ 10 v. H. erhoben, so vom 2. Tausend schon 11 v. H., vom 3. 12 v. H., vom 4. 13 v. H. und so fort bis zum 15. Tausend einschließlich. Es scheint, daß man bis zu diesem steuerbaren Einkommen (1500 Mk. steuerfrei und 15 000 Mk. steuerbar, zusammen also 16 500 Mk.) das Einkommen als ein solches betrachtet, das keine Schonung verdient oder das den „Kohl fett machen“ soll, daß aber die höheren Einkommen entweder mehr Schonung verdienen oder für die Füllung des Steuerfäßels weniger in Betracht kommen, oder daß sie auch schon genug bringen, wenn man sie weniger hart zur Steuer heranzieht. Es verdient nämlich hervorgehoben zu werden, daß bei steuerbaren Einkommen von mehr als 15 000 Mk. sich der Steuerfuß um etwas verringert. Die nächsten 2000 Mk. sollen da nur 1 Proz. mehr, die folgenden wieder so, bis zu 25 000 Mk., dann die weiteren je 3000 1 Proz. mehr bis zu 40 000, weiter die folgenden je 5000 bis 90 000 u. f. f. Zuguterletzt erhebt man auf je 50 000 „nur“ 1 Proz. mehr. So kommt es, daß ein steuerbares Einkommen von nahe 500 000 Mk. in seinen letzten Fünftausend „nur“ mit 56—59 Proz. und jedes Einkommen über 500 000 mit 60 Proz. versteuert zu werden braucht. Es muß aber anerkannt werden, daß, im ganzen genommen, die höheren Einkommen verhältnismäßig mehr belastet werden als die geringeren. Ein steuerbares Einkommen von 20 000 Mk. bringt z. B. nicht nur zweimal soviel Steuer wie zwei Einkommen von je 10 000 Mk., sondern fast dreimal soviel. Und in dieser Progression steigt die Steuer fort mit dem Einkommen.

Bei der Veranlagung können aber besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 30 000 Mk. nicht übersteigt. Zu diesem Zwecke kann die nach §§ 19 bis 25 zu erhebende Abgabe bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 10 000 Mk. ganz erlassen, bei einem solchen von nicht mehr als 20 000 Mk. bis zur Hälfte und bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 30 000 Mk. um höchstens ein Viertel ihres Betrages ermäßigt werden. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittel- oder langfristiger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau (§ 26.)

Wer mehr als 3000 Mk. Einkommen hat, ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. (§ 39.)

Gleich wichtig für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber ist, daß, wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt hat, verpflichtet ist, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Namen, Stellung und Wohnung sowie das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen dem Finanzamt mitzuteilen. (§ 40.)

Zehn vom Hundert hat der Arbeitgeber vom Lohn als Steuer in Abzug zu bringen und für den Betrag Marken in eine Steuerkarte einzufüllen, die sich der Arbeitnehmer von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungsortes zu fordern hat. Die Karte kann bei der Steuerzahlung innerhalb der nächsten drei Kalendervierteljahre in Zahlung gegeben werden. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung des Steuerzinses neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner. (§ 50.)

Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind in Abzug zu bringen u. a.: Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind, notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Zinsen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind, Schuldzinsen, Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt hundert Mark, Versicherungsprämien bis zu sechshundert Mark jährlich, Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu den Berufsverbänden (Gewerkschaften) ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Beiträge an kulturfördernde, mildtätige, gemeinnützige und politische Vereinigungen, soweit ihr Gesamtbetrag zehn vom Hundert des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigt.

Praktische Handhabung der Höchstmietenverordnung.

Da über die Wirkungen der Höchstmietenverordnung des Wohnungsverbandes Groß-Berlin noch vielfach Unklarheiten vorhanden sind, seien die Grundzüge der Verordnung hier kurz wiedergegeben:

Für Wohnungen mit Ofenheizung ohne Warmwasserbereitung gilt folgendes: Ist die Miete monatlich zu zahlen, so ermäßigte sich ab 1. Mai d. J. die Miete auf den Betrag der Friedensmiete 1914 plus 20 Prozent, falls die durch Vertrag oder Entscheidung des Mieteinigungsamtes festgesetzte Miete höher war. Betrag letztere weniger als die Friedensmiete plus 20 Proz., so ist die bisherige Miete weiter zu zahlen. Bei vierteljährlicher Mietzahlung tritt die Ermäßigung erst am 1. Juli ein.

Bei Wohnungen mit Zentralheizung oder Warmwasserbereitung ist zu unterscheiden, ob die letzten Preisvereinbarungen vor oder nach dem 25. Juni 1919 getroffen sind. Im ersteren Falle findet die Verordnung des Wohnungsverbandes zunächst überhaupt keine Anwendung, sondern es bleibt bei den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Juni 1919, wonach auf Anruf des Vermieters das Mieteinigungsamt mit Rücksicht auf die Mehrkosten für Kofz den Mietzins erhöhen kann. Ist die letzte Preisvereinbarung nach dem 25. Juni 1919 getroffen, so kommt die Höchstmietenverordnung des Wohnungsverbandes zur Anwendung. Nach derselben hat ab 1. Januar d. J. eine Trennung der sogenannten reinen Grundmiete von den Kosten für Heizung bzw. Warmwasserbereitung zu erfolgen. Die reine Grundmiete berechnet sich in der Weise, daß von der Friedensmiete für Zentralheizung 7½ Proz., für Warmwasserbereitung 2½ Proz. abgezogen und zu dem Restbetrag 20 Proz. hinzugezählt werden. Da die Feststellung des am 1. Januar d. J. vorhandenen Kofzbestandes im allgemeinen jetzt nicht mehr möglich sein wird, hat man sich vielfach schon dahin geeinigt, die Trennung der Grundmiete von den Kosten für Kofz erst ab 1. April d. J. vorzunehmen. —

Wie wir erfahren, versuchen vielfach die Hausbesitzer oder Hausverwalter, die Verordnung in ihrer Beschränkung der Steigerung der Friedensmiete 1914 auf 20 Proz. dadurch zu Fall zu bringen, daß sie die Mieter sich schriftlich verpflichten lassen, mehr als 20 Proz. Aufschlag zur Friedensmiete 1914 zu zahlen; sie gehen mit der Absicht um, wenigstens Aufschläge von 45 Proz. zu erzielen und wollen die Verordnung, wenn sie durchaus bestehen bleiben muß, in diesem Sinne geändert wissen. Kein Mieter braucht sich aber für eine höhere Mietleistung zu verpflichten, als die Verordnung vorsieht. Auch wenn gesagt wird: „Müller und Schulze haben schon unterzeichnet, da werden Sie sich doch nicht weigern.“ beharre man auf seiner Weigerung; Nachteile können daraus niemandem erwachsen. Der Hauswirt kann einem solchen Mieter freilich kündigen, doch die Kündigung bleibt wirkungslos, wenn der Kündigende nicht die Zustimmung des Mieteinigungsamtes findet und er findet sie nicht, wenn er mehr als 20 Proz. über die Friedensmiete 1914 verlangt. Wer aber eine schriftliche Verpflichtung eingegangen ist, mehr zu zahlen, kann mit seinem Einspruch gegen eine etwaige Kündigung dann leicht abgewiesen werden. Zahle also niemand mehr als 20 Proz. Aufschlag zur Friedensmiete 1914 und verpflichte sich niemand, mehr zu zahlen! Dann wird die die Mieter vor Ueberborteilung schützende Verordnung wirksam bleiben und die Hauswirte werden ihre Bestrebungen, sie zu Fall zu bringen, aufgeben müssen.

Volksbau oder kapitalistischer Bau?

Vom „Deutschen Wohnungsausich“ wird uns geschrieben:

Die Steigerung der Baukosten hat allmählich einen derartigen Grad erreicht, daß es schwer möglich erscheint, überhaupt noch in größerem Umfang neue Wohnungen zu erstellen, soweit nicht ganz außerordentliche hohe öffentliche Unterstützungen erfolgen, was natürlich seine engen Grenzen hat. Gebaut aber muß werden, sonst wird schließlich unsere ganze Volksentwicklung in ihrer Wurzel bedroht, denn wie soll noch die Gründung und Entwicklung neuer Familien möglich sein, wenn es an der notwendigen Raumunterlage, der Wohnung, fehlt?

So sind wir übrigens augenblicklich gewissermaßen in eine Götterdämmerung des bisherigen kapitalistischen Systems der Wohnungserstellung getreten, und es erhebt sich die Frage, ob nicht überhaupt der Wohnungsbau, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, grundtätlich auf eine andere Grundlage gestellt werden kann, von der aus wiederum ein billigeres Bauen möglich ist. Und eine solche Grundlage erscheint in der Tat möglich und gegeben in der Erbauung der Häuser und Wohnungen durch die Wohnungsbewohner selbst, mit eigener Hand. So verweigen dieser Gedanke zuerst erscheinen mag, so stellt er sich bei näherer Betrachtung doch als keineswegs utopisch heraus. Gedacht wird dabei weniger daran, daß der einzelne allein sich ein kleines Haus baut, als daran, daß durch das Zusammenwirken einer ganzen Anzahl von Bauwerkstätten, die durch Verwandtschafts- oder Freundschaftsbande, durch nachbarliche oder kollegiale Beziehungen, insbesondere aber durch besonders zu diesem Zweck zu gründende Genossenschaften, zusammengehalten werden, eine größere Zahl von Kleinhäusern zur Entstehung kommen. Die Möglichkeit großer Ersparnisse und wesentlich billigeren Bauens liegt bei solchem Vorgehen vor allem darin, daß die Freizeit der genossenschaftlich oder sonst verbundenen Bauwerkstätten für das Bauen verwandt und dafür entweder gar kein oder nur ein sehr geringer Lohn gewährt wird. Dafür kommen die Beteiligten dann ebenso billig zu einem kleinen Hause, wie es jetzt sonst nicht entfernt möglich ist. Man kann sich wohl vorstellen, daß auf diese Weise natürlich nur unter ständiger und sehr guter sachmännlicher Anleitung kleinere Genossenschaften in der Umgebung der Städte allmählich eine größere Zahl kleiner, wenn auch sehr einfacher Bauten ziemlich billig errichten könnten. Soll die Ansiedlung aber an ganz neuen Wohnorten, in größerer Entfernung von dem bisherigen Wohnort erfolgen, so ist dieses System auch da anwendbar, wo die künftigen Siedler das Opfer einer vorläufigen unbequemen und geringwertigen Unterbringung auf sich nehmen und dann von dieser Grundlage aus ihre Arbeitszeit oder ihre Freizeit für verhältnismäßig geringe Bezahlung zur Verfügung stellen. Ganz be-

sonders fördern läßt sich die Billigkeit des Bauens auf diesem Wege natürlich noch dann, wenn es gelingt, auch einen Teil der Baumaterialien durch solches Zusammenwirken herzustellen. Auch ist es ja keineswegs notwendig, daß sogleich ein vollendetes, allen Ansprüchen genügendes Haus hergestellt wird; in vielen Fällen wird es vielmehr genügen, zunächst einen besonderen Kern zu schaffen. Sicher sind gegenwärtig Millionen in unserm Volke gern bereit, selbst auf einige Jahre hinaus mit einem solchen bescheidenen Kern, den sie allmählich im Laufe der Jahre durch eigene Tätigkeit zu einem behaglichen Heim ausbauen, vorlieb zu nehmen, wenn sie die sichere Aussicht haben, so das große Ziel des eigenen Heims und der eigenen Ansfähigkeit überhaupt in absehbarer Zeit zu erreichen.

Diese ganzen Dinge sind keineswegs bloße Theorie, es liegen vielmehr aus Vergangenheit und Gegenwart gewichtige praktische Beispiele vor. Wenn wir selbst von den früheren Jahrhunderten, wo unsere bäuerlichen Vorfahren bekanntlich größtenteils ihre eigenen Maurer, Zimmerer usw. waren, absehen, so bietet doch gerade die allerneueste Zeit solche Beispiele. Ungemein bekannt geworden ist ja das Vorgehen des Hauptmanns Schmuide, der einige Zeit nach der Revolution mit einem Trupp von 50 Mann aus der Großstadt in das Siedlerrevier Braunföhlenberg zog und dort die „Siedlungs- und Arbeitsgemeinschaft Neu-Deutschland in Böhle und Umgegend“ gründete. Die Genossen arbeiten ihre regelmäßigen 8 Stunden im Braunföhlenbergbau und errichten sich in der Freizeit auf Grund gegenseitiger planmäßiger Hilfe ihre Siedlungshäuser. Nach den bisher vorliegenden Nachrichten soll das Unternehmen bis jetzt gut gedeihen sein. Weniger bekannt, aber nicht minder lehrreich, ist eine Gründung in Ansehung auf die kleine Stadt Mühlberg in der Mark. Dort haben, ebenfalls kurze Zeit nach der Revolution, Berliner Erwerbslose, insbesondere Metallarbeiter und Zugehörige des Baugewerbes, übrigens meist frühere Laubenkolonisten, eine eigene Genossenschaft m. b. H., einen gemeinnützigen Obstbau- und Heimstättenverein „Frei-Land“ gegründet, der sich der Unterstützung der Gemeinde Mühlberg und der gemeinnützigen Mühlberger Siedlungsgesellschaft m. b. H. erweut. Die Siedler — im vorigen September gab es bereits über 200 eingeschriebene Genossen — haben selber einen Teil der Geldmittel aufgebracht, vor allem aber sie sich verpflichtet, gegen einen Stundenlohn von nur 1,50 Mk. ihre Arbeitskraft dem Aufbau der Siedlerstellen zur Verfügung zu stellen; auch sind sie vorderhand mit einem sehr bescheidenen Unterkommen und Tafeln zufrieden. Es werden Wohn- und Wirtschaftsheimstätten von verschiedener Größe geschaffen, und die wirtschaftliche Grundlage des ganzen Unternehmens soll vor allem der Obstbau bilden. Ein Sägewerk, eine Tischlerei usw. sind auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet. Auch dieses ganze Unternehmen soll sich eines guten Gedeihens erfreuen. In Mallinken in Ostpreußen haben sich im Laufe des vergangenen Jahres einige deutsch-russische Rückwandererfamilien zumal ganz einfache Notunterkunft gebaut und dann ebenfalls mit eigener Hand aus Lehm und den Holzbeständen eines nahen Waldes ansehnliche Häuser errichtet, die allen Ansprüchen genügen und verhältnismäßig sehr billig geworden sind. Endlich ist auch, wie berichtet wird, der bekannte „Verein Arbeiterheim“ in Bethel bei Bielefeld neuerdings auf dem Wege des Selbstbauens der künftigen Siedler vorgegangen.

Es liegen also, wie man sieht, bereits entwicklungsfräftige Anfänge vor, aber natürlich wäre es ganz verkehrt, nun etwa zu glauben, daß sich nur ein paar Siedlungslustige zusammenzutun brauchen, um auf solchem Wege zu einer gedeihlichen Siedlung zu kommen. Größte Vorsicht und Besonnenheit, beste planmäßige Vorbereitung, tatkräftige öffentliche Unterstützung und vor allem großes Sachverständnis und ein zäher, nicht ermüdender, opferbereiter Wille auf Seiten der Siedler sind auf alle Fälle erforderlich und ebenso gewiß auch bestimmte günstige äußere Umstände. Aber wo dies alles vorliegt, da wird es aller Voraussicht nach auch an einem guten Erfolg nicht fehlen, und so eröffnet sich die Aussicht, wenigstens bis zu einem gewissen Grade aus den gegenwärtigen ungeheuren Schwierigkeiten des Wohnungsbauens herauszukommen, indem wir den bisherigen kapitalistischen Bau durch den organisierten Volksbau ersetzen. —

Soweit der D. W. Seine Anregung ist gewiß für alle beachtlich, die noch über größere Geldmittel verfügen, mit denen sie die Genossenschaft finanzieren können, d. h. für solche, die finanziell so gestellt sind, daß sie sich schon mit dem Plane trugen, sich ein bescheidenes eigenes Heim zu gründen; sie könnten zu ihm auf die geschickteste Weise früher als sonst gelangen. Für alle übrigen käme der Eigenbau wohl noch nicht mehr in Frage als der kapitalistische; sie würden aber aus der gesteigerten Bautätigkeit insoweit profitieren, als durch diese Wohnungen frei würden. Staat und Gemeinden könnten freilich viel tun, um allen Eigenbaulustigen zu einem billigen und behaglichen Heim zu verhelfen, noch mehr die Sozialisierung von Grund und Boden, der nach ihr an alle Wohnungsbedürftigen in dem verfügbaren Maße abgegeben werden könnte.

Aus der Textilindustrie.

Einen Vorstoß für den Abbau der Arbeitslöhne in der Textilindustrie hat neuerlich Herr Kommerzienrat Clavier gemacht. Er sagte: ... In sich — wenn man die Beschaffung der Rohstoffe bedenkt — ist die Aussicht für uns nicht schlecht, aber unfehlbar sind wir verloren, wenn die jetzigen Löhne fort dauern. Ein Leppich aus seinem Kofzstoff gearbeitet, 3 Meter lang, 2 Meter breit, stellte sich früher auf 60 bis 70 Mk. Aus geringstem deutschen Erzkofz stellt sich heute der reine Materialpreis auf 40 Mk., die Arbeiterlöhne auf 1233 Mk. Die Löhne betragen also das Dreißigfache des Materialpreises. Dabei sind keine Kapitalzinsen, Versicherungslofen, Risikodeckung usw. des Fabrikanten eingerechnet. Mit diesen krassen Preisen sind wir, selbst bei unserer heutigen Valuta, bereits teurer als eine ganze Anzahl fremder Länder. Der Zusammenbruch des Inlandsverkaufs ist seit den neuen Steuern schon da; derjenige des Auslandsverkaufs wird kürzestens folgen, wenn wir nicht endlich, aber in schnelligster Frist, zur Einsicht kommen.

Wir möchten dazu bemerken, daß auch der Zusammenbruch der Arbeiter erfolgen muß, wenn sie billiger arbeiten müssen, bevor ihre Unterhaltungskosten sich verringern. — Es ist übrigens sonderbar, daß die Industrie nicht zusammengebrochen ist, solange die Materialpreise das Dreißigfache der

Löhne betragen, wie es in vielen Zweigen der Textilindustrie der Fall war, vielleicht noch ist.

Deutsche Erbspinnern. Nach Herrn Claviez hat die Fessel... den auf sie gesetzten hohen Erwartungen nicht entprochen.

Soziale Rundschau.

Rendierung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Uns wird geschrieben: Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 5. Mai 1920 wird die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge erneut abgeändert.

Änderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung.

Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung eine Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten eine Zulage zu ihrer Rente.

Literatur.

Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie von Karl Marx. Gemeinverständliche Ausgabe, besorgt von Julian Borchardt.

Briefkasten.

Thalheim. Ihre uns gemachten Angaben haben sich, soweit wir diese kontrollieren konnten, als Unwahrheiten herausgestellt.

Berichte aus Fachkreisen.

Dresden. Die Gruppe Leuben unserer Filiale hatte im Verein mit dem Betriebsrat der Dresdner Gardinen- und Spitzen-Manufaktur, A.-G. in Dobitz, eine Versammlung der Heimarbeiterrinnen einberufen.

Großschönau. Mitgliederversammlung vom 2. Juni. Tagesordnung: 1. Unsere gegenwärtige Wirtschaftslage; die Stellungnahme des Verbandes zu den Tarifänderungen...

Entsch. (Breitengau). Am Mittwoch, den 19. Mai, hielt unsere Ortsgruppe in der Fabriksehrlichkeit ihre Mitgliederversammlung ab, welche ziemlich gut besucht war.

Leuben. Am 10. Mai referierte Kollege Badstübner in unserer von etwa 500 Mitgliedern besetzten Monatsversammlung über Zweck und Ziele der Opposition in den Gewerkschaften.

Die heute (am 10. Mai 1920) im Gasthof Leuben tagende Mitgliederversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes, Gruppe Leuben, Filiale Dresden, spricht dem Kollegen Jädel, 1. Vorsitzenden des Zentralverbandes des Deutschen Textilarbeiterverbandes, für sein unerwartetes, mannhaftes Eintreten auf dem Betriebsratskongress in Leipzig, bei Verpöndung des Betriebsratsgesetzes, und seiner zutreffenden Kritik auf denselben ihren Dank und höchste Anerkennung aus.

Wöbau. Am 4. Mai fand in Kerns Restaurant unsere Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Der Streikabschluss bei der Firma Greifenhagen, 2. Kartellbericht, 3. Bericht von den Tarifverhandlungen, 4. Verschiedenes.

Kollegen gibt, die sich noch nicht entschließen können, den höheren Beitrag zu zahlen, bevor sie noch nicht den neuen Tariflohn erhalten haben. Das ist falsch, Kollegen. Erst ja, dann ernten! Das muß doch jedem klar sein.

Die Knopfindustrie hat sich ebenfalls dieser Resolution angeschlossen. Unter Vorsitzendem wurde noch über einige Fragen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungen.

Vorstand. Sonntag, den 13. Juni, ist der 24. Wochenbeitrag fällig. Hilfsarbeitergesuch. Für die Filiale Limbach i. S. unseres Verbandes wird ein Hilfsarbeiter für Jungen- und Aufwändendienst zum baldigen Antritt gesucht.

Totenliste. Gestorbene Mitglieder. Augsburg. Karl Weigold, Webermeister, 56 J. Heier, Knet, Weider, 35 J. Lungenleiden. Berlin. Franz Ziebart, Dingmerer, 59 J. Ungleichmaß, Burgstädt. Hermann Wehner, Fabrikarbeiter, 66 J. Krebs. Grimnitzkau. Antonie Thümler, 62 J. Göttingen. Karl Golder, Weber, 73 J. Grippe.

Der Vorstand. Ortsverwaltungen. Burgstädt. Die ausgeschriebene Hilfsarbeiterstelle, sowie die zwei Stellen von beforderten Unterassistenten sind besetzt. Als Hilfsarbeiter wurde gewählt Kollege Fritz Winkler, Mühlau, als Unterassistent die Kollegen Edwin Kühnert, Laura, und Robert Schneider, Harimannsdorf. Allen Bewerbern besten Dank.

Zusammenkünfte. Mitglieder-Versammlungen. Berlin. Delature, Kreiser, Seidenhandpfeffer. Sonnabend 19. Juni, bei Schulz, Stall-schreiberstr. 39. Bernau. Montag, 21. Juni, abends 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus. Cishweg. Montag, 21. Juni. Pönned. Freitag, 18. Juni. Schlotheim. Donnerstag, 17. Juni, in den Drei Rosen.

Redaktionschluss für die nächste Nummer Sonnabend, den 12. Juni. Verlag: Karl Süß in Falkenberg-Alt-Glenide. Verantwortlich für alle selbständigen Artikel Hugo Dreier in Plauen i. V., für alles andere Paul Wagner in Berlin. — Druck: Nordwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co. in Berlin.